

Land und Wirtschaft

Das Journal für Mitglieder und Mandanten des LBV Unternehmensverbundes

SHBB
Steuerberatungsgesellschaft

in Bürogemeinschaft

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte



100 | 19 20
20 20

Aus dem Inhalt

Steuern & Recht

- Bundesrat billigt erste Maßnahmen aus dem dritten Entlastungspaket | **Seite 3**
- Serie: Die neue Grundsteuer Teil 3
Die Tücke liegt im Detail | **Seite 4–8**
- Gespaltene Gewinnausschüttung – Gestaltungsmöglichkeit für Kapitalgesellschaften | **Seite 10**
- Steuertipps zum Jahresende | **Seite 11–13**
- Aufwendungen für Klimaschutz: Betriebsausgaben oder privat veranlasst? | **Seite 14**
- Mindestlohn: Verunsicherungen bei festem Monatsgehalt | **Seite 15**

Rechnungswesen

- Vorläufige Kurzauswertung: Wirtschaftliche Planungen extrem herausfordernd | **Seite 17**

Betriebswirtschaft

- Liquiditätsplanung in unsicheren und Krisenzeiten wichtiger denn je | **Seite 18**

IT & Digitalisierung

- Passwörter sicher verwalten | **Seite 18**

LBV Unternehmensverbund aktuell

- Neu im LBV Unternehmensverbund:
DRSO Steuerberatungsgesellschaft | **Seite 19**
- Begrüßung von 60 neuen Auszubildenden | **Seite 20**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Corona-Pandemie mit gewaltigen Belastungen für unsere Gesellschaft ist noch nicht ganz überwunden, da lösen die indirekten Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine enorme Lieferprobleme und explodierende Preissteigerungen auf den internationalen Energie-, Rohstoff- und Nahrungsmittelmärkten aus. In Entwicklungsländern mündet dies in Nahrungsmittelkrisen, in Deutschland in eine historisch hohe Inflation und womöglich in eine Rezession mit allen sich daraus ergebenden negativen Folgen. Hoffnungen auf ein schnelles Ende von Krieg und Krise schwinden zunehmend und leider haben die wirtschaftlichen Belastungen das Zeug dazu, den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft ernsthaft zu gefährden. Schon jetzt protestieren wieder Tausende auf den Straßen, was angesichts der Zukunftssorgen der Menschen nur allzu verständlich ist.

Auf diese Situation hat die Bundesregierung mit umfangreichen Entlastungspaketen reagiert. Das Volumen in dreistelliger Milliardenhöhe wirkt auf den ersten Blick gigantisch. Auf den zweiten Blick wird allerdings klar, dass die Pakete auch Maßnahmen umfassen, die ohnehin geplant waren oder aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben umzusetzen sind. Ein Beispiel ist das im August vorgelegte Inflationsausgleichsgesetz, das die Auswirkungen der historisch hohen Preissteigerungen und der daraus resultierenden hohen Lohn- und Gehaltserhöhungen abmildern soll. Es ist sehr zu begrüßen, wenn inflationsbedingte Steuermehreinnahmen an die Unternehmen und Bürger zumindest teilweise zurückgegeben werden. Nicht überzeugend ist es allerdings, wenn nur Teile des Einkommensteuertarifs und nur ausgewählte Freibeträge angepasst werden. Unverändert gelassen wurden zum Beispiel die Freibeträge und Steuersatz-Stufen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Freibeträge für viele Veräußerungstatbestände oder der Grenzwert, ab dem der Spitzensteuersatz greift. Ein Inflationsausgleich in diesen Bereichen wurde offensichtlich nicht als notwendig erachtet. Es ist schon sonderbar, wenn sich die öffentlich geführte steuerpolitische Diskussion intensiv mit einer sogenannten Übergewinnsteuer befasst, wie auch immer ein solcher Übergewinn zu qualifizieren wäre, eine sachgerechte Behandlung von Übersteuereinnahmen dagegen kaum als Thema wahrnehmbar ist.

Wir alle wünschen uns präzise und maßgeschneiderte Hilfen in Notsituationen. Die verantwortlichen Politiker sind in diesen Zeiten sicher nicht um ihre Verantwortung zu beneiden: Sie müssen

Lösungen finden, die Sicherheit vermitteln und auch tatsächlich etwas bringen. Zudem muss die Unterstützung schnell und möglichst unbürokratisch bei den Menschen ankommen. Inwieweit unter dem enormen Zeitdruck noch zielgenaue und maßgeschneiderte Regelungen möglich sind, ist sehr fraglich. „Natürlich ist unsere Gaspreisbremse das Prinzip Gießkanne“, sagte die Vorsitzende der Expertenkommission in einem Interview mit dem Handelsblatt vom 12. Oktober. Ein offenes und ehrliches Statement.

Bei allem Verständnis für den großen Zeitdruck: Das Prinzip Gießkanne und mit heißer Nadel gestrickte Gesetze, deren Anwendung im Nachhinein mit vielen FAQs zu definieren oder durch Gerichte zu korrigieren sind, dürfen nicht zur Regel werden. Und noch ein Punkt ist zu bedenken: Bei den vielen Maßnahmen dürfen insbesondere die vielen familiengeführten kleineren und mittelständischen Betriebe nicht aus dem Fokus geraten. Nach fast drei Jahren Corona-Pandemie können immer mehr Betriebe nicht mehr auf ausreichende Rücklagen zurückgreifen, um die hohen Kosten und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Folgewirkungen zu stemmen. Vergessen wir nicht: Das beste Mittel, um sozialem Sprengstoff entgegenzuwirken, sind gesunde Unternehmen mit sicheren Arbeitsplätzen.

Viel Spaß beim Lesen,

Ihr

Willi Cordts



Dr. Willi Cordts

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • TITELBILD: stock.adobe.com: Kzenon, fizkes; H. Dietrich Habbe
FOTOS S. 19: DRISO; S.20 Thomas Eisenkrätzer • AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK UND VERSAND: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2022
„Land und Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

Weniger Steuern auf Gas und Wärme

Bundesrat billigt erste Maßnahmen aus dem dritten Entlastungspaket

Zum Ausgleich stark steigender Produktions- und Lebenshaltungskosten hat die Bundesregierung ein drittes Entlastungspaket vorgestellt, das sukzessive umgesetzt werden soll. Bis Redaktionsschluss dieses Journals waren erst wenige Regelungen rechtskräftig beschlossen. Bereits den Bundesrat passiert haben am 7. Oktober 2022 folgende Maßnahmen:

■ Umsatzsteuer auf Gas und Wärme

Für bestimmte Gas- und Wärmelieferungen gilt zeitlich befristet der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 werden auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz lediglich 7 % Umsatzsteuer statt 19 % fällig. Erfolgt die Lieferung von Gas nicht über ein Erdgasnetz, sondern über andere Vertriebswege wie Tankwagen oder Kartuschen, gilt wie bisher der Regelsteuersatz von 19 %.

■ Umsatzsteuer in der Gastronomie

Die infolge der Corona-Pandemie eingeführte befristete Besteuerung von Umsätzen in der Gastronomie mit dem ermäßigten Steuersatz wird um ein weiteres Jahr verlängert. Auf Speisen in Restaurants werden bis zum 31.12.2023 weiterhin nur 7 % Umsatzsteuer fällig. Ausgenommen sind nach wie vor Getränke, die unverändert mit 19 % zu besteuern sind.

■ Inflationsprämie für Arbeitnehmer

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € zu zahlen. Näheres dazu im Artikel „Steuertipps zum Jahresende“ auf Seite 12.

■ Kurzarbeitergeld

Während der Corona-Pandemie waren Sonderregelungen zum vereinfachten Zugang zum Kurzarbeitergeld eingeführt und über Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mehrfach verlängert worden. Diese Verordnungsermächtigung wird nun über den 30. September 2022 hinaus bis Mitte 2023 verlängert.

■ Weitere Entlastungsmaßnahmen noch in der politischen Diskussion

Die Bundesregierung plant verschiedene weitere Maßnahmen, die zeitnah von Bundestag und Bundesrat noch in diesem Jahr verabschiedet werden sollen. Unter anderem soll es Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht geben. Außerdem sollen Rentner und bestimmte Versorgungsempfänger eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung in Höhe von 300 € erhalten. Für Studierende hat die Bundesregierung eine Einmalzahlung von 200 € in Aussicht gestellt. Geplant ist zudem die Einführung einer gesetzlichen Regelung, die es erlaubt, so genannte Übergewinne oder Zufallsgewinne bei Energieerzeugern abzu-

schöpfen. Land und Wirtschaft wird über den Fortgang der Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Ausgabe weiter berichten. ■

Fristverlängerung für Schlussabrechnung der Corona-Hilfen

Die allgemeine Frist zur Abgabe von Schlussabrechnungen über Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfen wurde bis zum 30.06.2023 verlängert.

Bei Antragstellung der Corona-Hilfen mussten die voraussichtlichen Umsatzeinbrüche und Fixkosten zunächst geschätzt werden. Mit den Schlussabrechnungen sind nunmehr die tatsächlichen Werte zu melden und gegebenenfalls zu viel gezahlte oder zu wenig erhaltene Hilfen sind zurück zu zahlen oder werden nachgezahlt. Unterbleibt eine Schlussabrechnung, sind die Förderleistungen in voller Höhe zurück zu zahlen.

Angesichts der starken Arbeitsbelastung der Bewilligungsstellen und der mit den Schlussabrechnungen befassten prüfenden Dritten haben Bund und Länder die bisher am 31.12.2022 endende Abgabefrist allgemein um ein halbes Jahr verlängert. Darüber hinaus sollen im Einzelfall auf speziellen Antrag auch weitere Fristverlängerungsanträge bis maximal zum 31.12.2023 gewährt werden. ■

Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen

		Veranlagungszeitraum				
		2020	2021	2022	2023	2024
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.22	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.23	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.21	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.22	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26

Fällt in oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Steuertermine Oktober bis Dezember 2022

Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Einkommenst., SolZ, KiSt Körperschaftst., SolZ	12.12.	15.12.
	10.10.	13.10.
Umsatzsteuer	10.11.	14.11.
	12.12.	15.12.
Lohnsteuer, SolZ, KiSt	10.10.	13.10.
	10.11.	14.11.
Gewerbsteuer	12.12.	15.12.
	15.11.	18.11.
Grundsteuer	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

Die neue Grundsteuer

Teil 3 der Serie
Die Tücke liegt im Detail

Ab 2025 wird eine nach neuen Abgrenzungs- und Bewertungsregeln berechnete Grundsteuer (GrSt) erhoben. In den vorangegangenen Ausgaben von Land und Wirtschaft hatten wir Ihnen das generelle Besteuerungsverfahren sowie die Abgrenzung und Bewertung der Vermögensarten vorgestellt. In Teil 3 unserer Serie wollten wir Ihnen ursprünglich erläutern, wie die Höhe der GrSt durch Städte und Gemeinden festgelegt wird. Aus aktuellem Anlass haben wir uns jedoch dazu entschieden, in dieser Ausgabe von Land und Wirtschaft zunächst auf Fragen und Abgrenzungsfälle einzugehen, die in der Praxis in den vergangenen Wochen und Monaten vermehrt aufgetreten sind. Leider können derzeit noch nicht alle Fragen rechtssicher beantwortet werden. Dennoch hoffen wir, Ihnen mit unserem FAQ-Angebot zu helfen.

Alle Grundstücke

■ **Welche Eigentumsverhältnisse sind bei gemeinsamen Eigentum von Ehegatten oder Lebenspartnern in der Feststellungserklärung anzugeben?**

Wenn Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern ein Grundstück gemeinsam gehört, wird in der Regel im Grundbuch für

beide Personen ein ideeller Miteigentumsanteil eingetragen, sodass es sich grundsätzlich um Bruchteileigentum handelt. In der Feststellungserklärung gibt es zur Angabe der Eigentumsverhältnisse sowohl die Möglichkeit, Ehegatten/Lebenspartner als auch eine Bruchteilgemeinschaft einzutragen. Entsprechend der Ausfüllhinweise sollte vorrangig „Eheleute/Lebenspartner“ angegeben werden, und zwar sowohl bei selbstgenutzten als auch bei vermieteten Grundstücken.

■ **Wer ist bei einer wirtschaftlichen Einheit mit mehreren Miteigentümern zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet?**

Die Feststellung erfolgt gesondert und einheitlich für alle Miteigentümer. Eine Abgabeverpflichtung besteht für jeden Feststellungsbeteiligten. Hat einer der Beteiligten die Erklärung abgegeben, sind die anderen Beteiligten insoweit von der Erklärungspflicht befreit.

■ **Darf auch eine externe Hausverwaltung eine Feststellungserklärung anfertigen und einreichen?**

Grundstücks- und Hausverwaltungen sind befugt, für von ihnen verwaltete Objekte

Grundsteuererklärungen zu erstellen und dem Finanzamt einzureichen, die Steuerbescheide entgegenzunehmen und zu prüfen.

■ **Wer gibt die Feststellungserklärung auf den 01.01.2022 ab, wenn ein Eigentümerwechsel nach dem 31.12.2021 stattgefunden hat?**

Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.01.2022, das heißt, die Erklärung ist von demjenigen abzugeben, der mit Beginn des 01.01.2022 Eigentümer der wirtschaftlichen Einheit war. Bei einem Eigentümerwechsel mit Ablauf des 01.01.2022 ist noch der bisherige Eigentümer erklärungs-pflichtig, und auf den 01.01. des Folgejahres wird dann eine Zurechnungsfortschreibung durchgeführt.

■ **Darf das Finanzamt im Rahmen der Grundsteuererklärung bekannt gewordene Tatsachen an Bauämter oder andere Behörden weitergeben?**

Eine allgemeine Weitergabe von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, an andere Behörden, Institutionen oder Organisationen ist nur zulässig, wenn dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Amtshilfe gegenüber Baubehörden besteht nach bisherigem Kenntnisstand nicht.

Grundsteuer B

Achtung: Zu beachten ist, dass die Bewertung des Grundvermögens nicht bundeseinheitlich geregelt ist. Die nachfolgend behandelten Fragen zur Grundsteuer B beziehen sich auf das sogenannte Bundesmodell und sind damit nicht ohne Weiteres auf die Bewertung des Grundvermögens nach den Landesmodellen von Hamburg, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern übertragbar.

■ Müssen gewerbliche oder freiberuflich tätige Unternehmen, Vermieter oder Verpächter mit bebauten und/oder unbebauten Grundstücken in mehreren Gemeinden mehrere Feststellungserklärungen abgeben?

Für jede sogenannte wirtschaftliche Einheit ist eine gesonderte Feststellungserklärung abzugeben. Hat ein Eigentümer mehrere Immobilien in verschiedenen Gemeinden, muss er für jedes dieser Objekte eine gesonderte Feststellungserklärung erstellen.

■ Wird eine Ferienwohnung im Ertragswertverfahren oder Sachwertverfahren bewertet?

Nach bisheriger Rechtsauffassung gilt: Führt die Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen ertragsteuerlich zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, dienen die Immobilien Wohnzwecken, sodass grundsätzlich eine Bewertung im Ertragswertverfahren erfolgt. Dienen sie hingegen eigenen oder fremden gewerblichen Zwecken, ist eine Bewertung im Sachwertverfahren vorzunehmen.

■ Welcher Bodenrichtwert ist zu verwenden?

Maßgebend ist der Bodenrichtwert zum 01.01.2022, der vom jeweiligen Gutachterausschuss für Zwecke der neuen Grundsteuer festgestellt wurde und über die Informationsportale des jeweiligen Bundeslandes abgerufen werden kann. Wenn für ein Grundstück innerhalb einer Bodenrichtwertzone mehrere Bodenrichtwerte vorliegen, ist der Bodenrichtwert heranzuziehen, der der tatsächlichen Art der Nutzung entspricht oder am ehesten entspricht. Wenn sich das Grundstück über zwei Bodenrichtwertzonen erstreckt, sind die Teilflächen des Grundstücks mit dem jeweiligen für die Teilfläche geltenden Bodenrichtwert zu berücksichtigen.

■ Wann liegt eine Kernsanierung vor, die zur Verlängerung der typisierten Restnutzungsdauer führt?

Von einer Kernsanierung ist nur dann auszugehen, wenn das Gebäude in einen Zustand versetzt wird, der nahezu einem Neubau entspricht. Dazu muss das Gebäude bis auf die tragende Substanz zurückgebaut und im Anschluss eine Erneuerung aller wesentlichen Bauteile wie Dach, Fenster und Türen, Fassade, Fußböden sowie sämtliche technischen Systeme wie Heizung und Elektrik erfolgen, sofern nicht baurechtliche Vorgaben, wie zum Beispiel Denkmalschutz, eine Einschränkung vorsehen. Einzelne umfassende Renovierungen oder Modernisierungen zählen hingegen nicht als Kernsanierung.

Besonderheiten bei Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken und Wohnungseigentum (Bewertung im Ertragswertverfahren)

■ Was ist eine Garage, die im Rahmen des Ertragswertverfahrens zu berücksichtigen ist?

Im Ertragswertverfahren sind nur Stellplätze in Garagen und Tiefgaragen gesondert zu berücksichtigen. Für Stellplätze im Freien erfolgt kein gesonderter Ansatz. Somit müssen Carports und sonstige befestigte oder unbefestigte Außenstellplätze nicht in die Erklärung eingetragen werden.

■ Wie ist eine Garage mit Platz für zwei Fahrzeuge, aber nur einem Garagentor, im Ertragswertverfahren zu berücksichtigen?

Der Festwert von 35 € pro Monat pro Garagenstellplatz ist unabhängig von der Anzahl der Garagentore anzusetzen. Bei zum Beispiel zwei Stellplätzen in einer Doppelgarage mit nur einem Einfahrtstor sind insgesamt 70 € je Monat anzusetzen.

■ Woraus ergibt sich die maßgebliche Wohnfläche für die Ermittlung des Rohertrags im Ertragswertverfahren?

Wie die Wohnfläche im Rahmen des Ertragswertverfahrens zu ermitteln ist, ergibt sich weder unmittelbar aus dem Bewertungsgesetz noch aus Erlassen der Finanzverwaltung. Nach den ergänzenden Ausfüllhinweisen der Finanzverwaltung kann entweder auf geeignete Unterlagen, zum Beispiel Bauunterlagen, Mietverträge etc. zurückgegriffen werden oder

Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärung allgemein bis zum 31. Januar 2023 verlängert

Weitere Fristverlängerungen bis zum 31.04.2023 möglich

Seit dem 1. Juli dieses Jahres sind alle Grundstückseigentümer in Deutschland aufgefordert, eine Steuererklärung zur Feststellung der Grundstückswerte als neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer ab 2025 einzureichen. Für die Abgabe der Erklärung wurde eine nur sehr kurze Frist bis zum 31.10.2022 gesetzt. Verschiedene, größtenteils vorhersehbare Probleme – von der Datenbeschaffung über

die hohe Arbeitsbelastung bei allen Beteiligten bis hin zur unzureichenden digitalen Unterstützung des Verfahrens – haben im Ergebnis dazu geführt, dass innerhalb der bisher viel zu kurz gesetzten Abgabefrist erst lediglich etwa ein Viertel der Erklärungen eingereicht wurden. Bei komplizierteren, datenintensiven Erklärungen, zu den sehr viele Erklärungen für land- und forstwirtschaftliches Vermögen

(Grundsteuer A) gehören, ist der Anteil offener Erklärungen noch erheblich höher.

Mit der dringend notwendigen Fristverlängerung sind die Bundesländer den wiederholten Forderungen der Steuerberaterverbände, des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) und vieler anderer Berufs- und Interessenverbände endlich nachgekommen.

Steuern & Recht

eine Ermittlung nach der Wohnflächenverordnung erfolgen.

■ **Sind Neben- und Zuhörräume im Ertragswertverfahren zu berücksichtigen?**
Zuhörräume wie zum Beispiel Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen und Trockenräume, Bodenräume und Heizungsräume bleiben grundsätzlich außer Ansatz. Wurden solche Räume allerdings zum dauernden Aufenthalt für Wohnzwecke ausgebaut, handelt es sich nicht mehr um Zuhörräume und die entsprechenden Flächen müssen bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Besonderheiten bei Teileigentum, Geschäftsgrundstücken, gemischt genutzten und sonstigen bebauten Grundstücken (Bewertung im Sachwertverfahren)

■ **Wie sind Campingplätze zu bewerten?**
Für die bisherige Einheitsbewertung werden Zelt- und Campingplätze nach Auffassung der Finanzverwaltung als im Sachwertverfahren zu bewertende bebaute Geschäftsgrundstücke eingestuft, wenn sich auf dem Grundstück „Gebäude mit einigem Wert“ befinden. Das können zum Beispiel Gaststätten, Aufenthaltsräume, Läden oder Waschräume sein. Nur wenn die Gebäude auf einem Zeltplatz „von geringem Umfang und Wert“ sind, kann es sich im Ausnahmefall um ein unbebautes Grundstück handeln. Diese Grundsätze müssten auch auf die aktuelle Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform übertragbar sein. Bei einer Bewertung eines Campingplatzes als bebautes Geschäftsgrundstück in ländlichen Lagen ist grundsätzlich der Bodenrichtwert für Gewerbegrundstücke im Außenbereich heranzuziehen. Wurde vom Gutachterausschuss kein entsprechender Bodenrichtwert ermittelt, muss der Wert aus vergleichbaren Flächen abgeleitet werden.

■ **Wie werden Nebengebäude und Zuhörräume im Sachwertverfahren berücksichtigt?**

Im Unterschied zu Außenanlagen und sonstigen baulichen Anlagen wie zum Beispiel Platz- und Wegebefestigungen, Terrassen, Gartenanlagen, Umzäunungen sowie Versor-

gungs- und Kanalisationsleitungen außerhalb der Gebäude, die sämtlich nicht gesondert anzusetzen und damit bei einer Bewertung im Sachwertverfahren mit dem Grundsteuerwert abgegolten sind, findet sich weder im Gesetz noch im Anwendungserlass der Finanzverwaltung ein Hinweis darauf, dass dies für Nebengebäude und Zuhörräume ebenso gilt. Grundsätzlich müssen daher Nebengebäude und Zuhörräume bei der Ermittlung des Gebäudesachwertes einbezogen werden.

Abgrenzung Grundsteuer A/B

■ Aufteilung einer Hofstelle

In der Praxis erweist sich oftmals die grundsteuerliche Bewertung einer landwirtschaftlichen Hofstelle als schwierig, wenn neben Wohngebäuden verschiedene Nutzungsarten vorliegen und manche Flächen nicht direkt zugeordnet werden können. Zu den jeweiligen wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens oder zu den Flächen der Hofstelle sind auch übrige Flächen wie etwa Garten- und Stellplatzflächen einzubeziehen.

Für die Abgrenzung ist grundsätzlich die Verkehrsauffassung maßgeblich. Verbleibende Flächen, die nach der Verkehrsauffassung nicht eindeutig zugeordnet werden können, müssen auf die jeweiligen Vermögensarten aufgeteilt werden. Dies erfolgt hilfsweise nach dem Verhältnis der bebauten Fläche des jeweiligen Gebäudes zur bebauten Fläche aller Gebäude. Aus Vereinfachungsgründen kann alternativ auch die ertragsteuerliche Aufteilung zugrunde gelegt werden. Bei einer hohen Anzahl von Gebäuden oder bei mehrgeschossigen Gebäuden kann der dem Grundvermögen (Grundsteuer B) zugehörige Grund und Boden hilfsweise

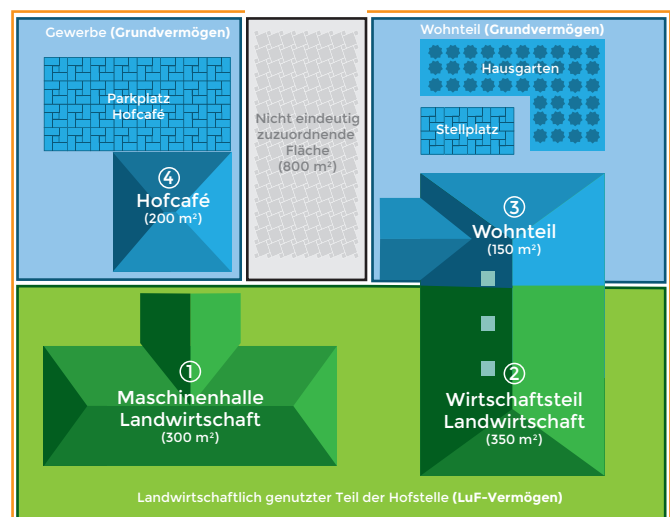
mit dem Dreifachen der Wohn-/Nutzfläche der jeweiligen zum Grundvermögen gehörenden Gebäuden angesetzt werden.

Die untenstehende Abbildung zeigt eine typische Hofstelle mit kombiniertem Wohn- und Wirtschaftsgebäude, einer landwirtschaftlich genutzten Maschinenhalle und einem Flächenteil mit gewerblicher Nutzung als Hofcafé. Im vorliegenden Beispiel ist eine Hoffläche von 800 m² nicht eindeutig zuzuordnen. Die Aufteilung soll nach den bebauten Flächen vorgenommen werden. Insgesamt sind 1.000 m² überbaut.

Die überbaute Fläche der landwirtschaftlichen Gebäude 1 und 2 beträgt 650 m² und damit 65 % der insgesamt überbauten Fläche. Von der nicht eindeutig zugeordneten Fläche von 800 m² werden folglich 65 %, also 520 m², der Hofstelle des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A) zugeordnet. Dem Wohnteil 3, der dem Grundvermögen zuzurechnen ist (Grundsteuer B) werden entsprechend 15 % (150 m² von 1.000 m²) von 800 m², also 120 m², zugeordnet. Auf das Hofcafé 4 entfallen die restlichen 20 % der überbauten Fläche (200 m² von 1.000 m²), so dass eine weitere Fläche von 160 m² des Grund und Bodens dem Grundvermögen zugeordnet wird und der Grundsteuer B unterliegt.

■ **Zählen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaute Flächen zum landwirtschaftlichen Vermögen und wie werden Flächen behandelt, die an Photovoltaikanlagen-Betreiber verpachtet sind?**

Flächen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet wurden, zählen nicht zum land-



wirtschaftlichen Vermögen, sondern zum Grundvermögen (Grundsteuer B). Für die Beurteilung spielt es keine Rolle, ob die Anlage selbst betrieben wird oder die Flächen an einen Betreiber verpachtet sind.

■ Wie sind bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu behandeln, bei denen anzunehmen ist, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren anderen Zwecken dienen?

Ist zum Feststellungszeitpunkt bereits absehbar, dass Flächen innerhalb der nachfolgenden sieben Jahre zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, erfolgt bereits mit der Hauptfeststellung eine Zuordnung zum Grundvermögen (Grundsteuer B). Dies betrifft z.B. Fälle, in denen die Nutzung als Bauland, Industrieland oder Energieerzeugungsfläche, zum Beispiel für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, konkret absehbar ist.

■ Ist eine Ausgleichsfläche im Zusammenhang mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als landwirtschaftliche Nutzung anzusehen?

Wenn eine Ausgleichsfläche, die selbst nicht mit einer Photovoltaikanlage bebaut ist, einem landwirtschaftlichen Betrieb dauernd zu dienen bestimmt ist, beispielsweise als Futtergrundlage, ist sie nach derzeitiger Beurteilungslage weiterhin dem landwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen. Auf eine Beteiligung an der Betreibergesellschaft kommt es nicht an. Rechtssicherheit zu dieser Frage gibt es allerdings bislang nicht.

■ In welchem Bewertungsverfahren wird eine nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Scheune bewertet, die an ein Wohnhaus angrenzt?

Wenn die Scheune ausschließlich als privater Abstellraum genutzt wird, ist diese in der Regel mit dem Ertragswert des Wohngebäudes abgegolten. Wenn die Scheune als Garage genutzt wird, ist je Stellplatz der Zuschlag von 35 € pro Monat anzusetzen. Besteht kein Zusammenhang mit der Wohnnutzung, zum Beispiel bei Vermietung oder eigengewerblicher Nutzung als Unterstell- oder Lagerfläche, sind die entsprechenden Flächen als Nutzfläche in die Bewertung einzubeziehen.

■ Welcher Grundstücksart ist der Wohn- und Wirtschaftsteil eines kombinierten Wohn- und Wirtschaftsgebäudes in der Landwirtschaft unter einem Dach zuzuordnen?

Der Gebäudeteil, der Wohnzwecken und damit keinen landwirtschaftlichen Zwecken dient, bildet mit dem anteiligen Grund und Boden eine eigene wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens. Umfasst der Wohn- und Wirtschaftsteil des Gebäudes ausschließlich eine Wohnung, wird er nicht als Teil eines gemischt genutzten Gebäudes, sondern als ein Einfamilienhaus eingestuft und die Bewertung erfolgt dementsprechend im Ertragswertverfahren.

■ Wie werden seit Jahrzehnten leer stehende landwirtschaftliche Gebäude berücksichtigt? Bleibt es bei der Zuordnung zur Landwirtschaft?

Nach bisheriger Beurteilung bleibt es bei der Zuordnung zum landwirtschaftlichen Vermögen, wenn grundsätzlich noch eine landwirtschaftliche Hofstelle und auch noch selbstgenutzte oder verpachtete landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Fehlt es an landwirtschaftlichen Flächen oder einem anderweitigen Bezug zu einem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, werden solche leer stehenden Gebäude regelmäßig dem Grundvermögen (Grundsteuer B) zugeordnet. Zur Bewertung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Scheunen siehe oben.

■ Wenn eine ehemalige Hofstelle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird, sind dann auch sämtliche Hallen, Scheunen etc. dem Grundvermögen zuzuordnen?

Leer stehende Hallen, Scheunen etc. können auch dann noch weiterhin landwirtschaftliches Vermögen bleiben, wenn grundsätzlich noch selbstgenutzte oder verpachtete landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. In diesen Fällen sollte auch weiterhin eine Zuordnung der entsprechenden Gebäude zum landwirtschaftlichen Vermögen erfolgen. Wenn allerdings keinerlei selbstgenutzte oder verpachtete landwirtschaftliche Flächen mehr vorhanden sind, müssen auch die verbliebenen Gebäude dem Grundvermögen zugeordnet werden.

■ Wie erfolgt die Abgrenzung, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb in das steuerliche Privatvermögen überführt wurde?

Genauso wie Wohnhäuser sind auch Hausgärten, Kfz-Stellplätze oder ähnliche Flächen dem Grundvermögen zuzuordnen, wenn diese zu Wohnzwecken genutzt werden. Für die übrigen Flächen ist zu prüfen, ob noch landwirtschaftliches Vermögen vorliegt. Ob es sich bei den Flächen um ertragsteuerliches Betriebs- oder Privatvermögen handelt, ist für die grundsteuerliche Zuordnung unerheblich.

■ Gehören die Stallungen einer Pensionspferdehaltung zum landwirtschaftlichen Vermögen oder zum Grundvermögen?

Wenn die Pensionspferdehaltung zur landwirtschaftlichen Tierhaltung zählt, sind auch die Stallungen dem landwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen. Handelt es sich ertragsteuerlich dagegen um einen Gewerbebetrieb, erfolgt eine Zuordnung zum Grundvermögen.

■ Wie erfolgt die Zuordnung bei einem sogenannten ertragsteuerlichen Liebhabereibetrieb?

Die ertragsteuerliche Einordnung als Betriebs- oder Privatvermögen spielt für die bewertungsrechtliche Abgrenzung keine Rolle. Dementsprechend werden auch ertragsteuerliche Liebhabereibetriebe im Bewertungsrecht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Grundsteuer A) zugeordnet, wenn sie die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllen.

■ Wie sind Wohnräume, die ein Landwirt seinen Saisonarbeitskräften in betriebs-eigenen Sammelunterkünften in Form von Wohncontainern zur Verfügung stellt, zu bewerten?

Die Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte sind wie Betriebswohnungen dem Grundvermögen zuzuordnen (Grundsteuer B). Eine Abgrenzung innerhalb des Grundvermögens erfolgt wie bei der bisherigen Einheitswertermittlung. Wenn die Wohncontainer als Gebäude einzustufen sind, erfolgt die Bewertung als bebautes Grundstück. Sind die Wohncontainer keine Gebäude im bewertungsrechtlichen Sinne, dann erfolgt die Bewertung als unbebautes Grundstück.

Grundsteuer A

■ **Müssen aktiv wirtschaftende Land- und Forstwirte oder Verpächter mit landwirtschaftlichen Flächen in mehreren Gemeinden mehrere Feststellungserklärungen abgeben?**

Es ist für jede Einheit eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes grundsätzlich nur eine Feststellungserklärung (Vordruck GW-1) einzureichen. In der Zeile 8 dieser Erklärung wird vermerkt, ob sich der Betrieb über mehrere Gemeinden erstreckt. Sodann ist im Hinblick auf die Grundsteuer-Zerlegung für jede Gemeinde, in der Flächen gelegen sind, eine gesonderte Anlage Land- und Forstwirtschaft (Vordruck GW-3) auszufüllen. Dies ist notwendig, damit die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile am Grundsteuerwert berechnet und zugeordnet werden können.

■ **Wie verhält es sich mit Grundstücken, bei denen eine Flurbereinigung noch nicht im Grundbuch nachvollzogen wurde?**

Entscheidend ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, also der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten. Dies kann auch durch eine vorläufige Besitzeinweisung nach dem Flurbereinigungsgesetz erfolgen.

■ **Zählen ungenutzte Grundstücksstreifen eines Feldstücks wie Gräben, Knicks oder Straßenränder ohne gesonderten Ausweis im Kataster zur Ackerfläche oder zum Umland?**

Anders als bei Forstflächen, Gartenbau und der Hofstelle sind Wege, Gräben etc. bei Ackerflächen nicht als einzurechnende Flächen genannt. Bei entsprechender Auslegung müssten solche Randstreifen der Ackerfläche zugerechnet werden. Nach der Definition der Nutzungsart Umland können ertraglose Böschungen im Einzelfall auch zum Umland zählen.



■ **Ist die tatsächliche Nutzung eines Flurstücks oder die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Nutzungsart maßgeblich?**

Grundsätzlich ist nach der Gesetzeslage in die Grundsteuererklärung die im Kataster ausgewiesene Nutzungsart einzutragen. Es ist derzeit noch unklar, wie bei einer davon abweichenden tatsächlichen Nutzung zu verfahren ist, das heißt insbesondere, ob vor einer Bewertungsänderung zunächst eine Änderung des Katastereintrages vorgenommen werden muss und wer diesen gegebenenfalls zu veranlassen hat. ■

Wiking Grund und Boden



Neue Flurstücks- und Flächenverwaltung erleichtert Grundsteuererklärung erheblich

Seit rund sechs Wochen bietet die act GmbH mit Wiking Grund und Boden eine Software an, die speziell Land- und Forstwirten sowie Verpächtern die Arbeiten zur anstehenden Grundsteuer-Hauptfeststellung wesentlich erleichtert. Die Rückmeldungen aus der Praxis seien äußerst erfreulich, sagt act Geschäftsführer Dr. Rolf Schwerdtfeger. „Wir freuen uns über die große Resonanz und die vielen positiven Rückmeldungen – vor allem, wenn die Anwender erkennen, dass damit nicht nur die Grundsteuer bedient wird, sondern eine vollständige Flurstücks- und Flächenverwaltung mit einem Grund- und Bodenverzeichnis zur Verfügung steht.“

Im Zuge der Grundsteuerreform sind alle Grundstückseigentümer in Deutschland aufgefordert, bis zum 31.01.2023 bei den Finanzbehörden eine Grundsteuererklärung einzureichen. Für die ab 2025 geltenden neuen

Berechnungsgrundlagen für die Grundsteuer benötigt die Finanzverwaltung aktuelle Grundstückswerte. Besonders die Erklärungen zu land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (Grundsteuer A) sind äußerst datenintensiv. Auch Grundstückseigentümer, die im Rahmen von Verpachtungen ihre Flächen für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung überlassen, zahlen auf ihr land- und forstwirtschaftliches Vermögen Grundsteuer A, auch wenn sie selbst über keinen selbstbewirtschafteten Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verfügen. Auch von ihnen verlangt die Finanzverwaltung entsprechend viele Angaben zu den verpachteten Grundstücken.

Zwar stellen die Katasterverwaltungen der Bundesländer den Grundstückseigentümern die benötigten Daten in speziellen Internetportalen bereit. Der Aufwand der Datenrecherche ist trotzdem groß. Der Clou

von Wiking Grund und Boden ist, dass sich die Angaben zu einzelnen Flurstücken gebündelt in die Wiking-Flächenverwaltung importieren lassen – also nicht nur ein einzelnes Flurstück für Flurstück, sondern sehr komfortabel im Massenverfahren. Aktuell sind die Flurstücksdaten der Portale aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen nutzbar.

Wiking Grund und Boden ist Bestandteil gültiger Wiking-Lizenzen. Doch auch diejenigen, die für ihre Buchführung ein anderes Softwareprodukt einsetzen, ihre Buchführung bislang nicht selbst erstellt haben oder als Verpächter gar nicht buchführungspflichtig sind, können Wiking Grund und Boden nutzen. Für sie wird das Grund und Boden-Modul als eigenständiges Softwareprodukt angeboten. ■

Freiberufler-Personengesellschaften: Gewerbliche Infizierung vermeiden!

Die Gefahr einer gewerblichen Infizierung freiberuflich oder land- und forstwirtschaftlich tätiger Personengesellschaften hat in der Praxis große Bedeutung. Das Einkommenssteuergesetz schreibt vor, wann eine Personengesellschaft bei Ausübung **auch** einzelner gewerblicher Tätigkeiten oder Erzielung **auch** gewerblicher Einnahmen nach Überschreitung bestimmter Bagatellgrenzen in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt. Die steuerliche Konsequenz einer gewerblichen Infizierung (auch Abfärbung genannt) ist die Entstehung beziehungsweise Fiktion eines Gewerbebetriebes, der sämtliche Tätigkeiten der Personengesellschaft umfasst mit allen sich daraus ergebenden Folgen bei der Einkommenssteuer, Gewerbesteuer, der Gewinnermittlung etc..

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil aus September 2021 entschieden, dass eine zwingende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung als Freiberufler-Personengesellschaft ist, dass sämtliche an der Personengesellschaft beteiligten Mitunternehmer auch die beruflichen Anforderungen der selbstständig ausgeübten Tätigkeit erfüllen müssen. Im Urteilsfall waren in einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft insgesamt sieben Zahnärzte beteiligt, davon drei als sogenannte Seniorpartner und vier als Juniorpartner. Im Jahr 2011 rügten sechs der

Partner den unterdurchschnittlichen Beitrag eines der Gesellschafter zum im Partnerschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftszweck, der Erbringung von zahnärztlichen Dienstleistungen. Tatsächlich beschränkte sich die Tätigkeit des betroffenen Seniorpartners nahezu ausschließlich auf Aufgaben außerhalb der Patientenbehandlung, etwa auf die Erledigung von Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, die Wartung und Instandhaltung von Praxisinventar und die interne Revision. Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Erklärung zur Feststellung von Besteuerungsgrundlagen wurden die Einkünfte aller sieben Partner als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erklärt und zunächst auch vom Finanzamt entsprechend veranlagt. Einige Jahre später fand eine steuerliche Betriebsprüfung bei der Partnerschaft statt, bei der die Gesellschafter auch eine Tätigkeitsbeschreibung des inzwischen fristlos gekündigten Seniorpartners abgaben. Darin hieß es, dass es seit Beginn der Partnerschaft Aufgabenbereich des betreffenden Partners gewesen sei, alle Dinge für die Praxis zu erledigen, die außerhalb der eigentlichen Patientenbehandlung zum Betrieb einer Zahnarztpraxis gehören. Im Zuge der Betriebsprüfung wurden die Einkünfte der Partnerschaftsgesellschaft vom Finanzamt nicht mehr als solche aus selbstständiger

Arbeit gesehen, sondern in vollem Umfang zu Einkünften aus Gewerbebetrieb umqualifiziert – mit der Begründung, dass in einer freiberuflichen Partnerschaftsgesellschaft jeder Gesellschafter die Merkmale selbstständiger Arbeit erfüllen müsse. Weil dieses Merkmal nicht erfüllt sei, wurden für den Prüfungszeitraum die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert und infolge dessen auch Gewerbesteuermessbeträge festgesetzt.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die Rechtsauffassung des Finanzamtes. Alle Partner der Gesellschaft seien grundsätzlich als Mitunternehmer anzusehen, da jeder Partner die Merkmale eines steuerlichen Mitunternehmers durch das Entfalten von Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerisiko erfüllt habe. Allerdings sah es das Finanzgericht als erwiesen an, dass die Tätigkeit des besagten Seniorpartners überwiegend nicht dem Berufsbild eines eigenverantwortlich und leitend tätigen Zahnarztes entsprach und daher nicht als freiberufliche, sondern als gewerbliche Tätigkeit anzusehen wäre. Dadurch käme es zu einer gewerblichen Infektion sämtlicher Einkünfte der Partnerschaftsgesellschaft.

Gegen das Urteil wurde von der Partnerschaftsgesellschaft Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Nach den Gesamtumständen des Urteilsfalls ist zu erwarten, dass auch der BFH die steuerliche Infektion oder Abfärbung bestätigen wird.

Unser Rat: Das Urteil bestätigt unsere bisherige Beratungsempfehlung. Bei freiberuflichen Personengesellschaften ist streng darauf zu achten, dass sämtliche Gesellschafter ihre freiberufliche Tätigkeit auch durchgehend aktiv ausüben, um eine gewerbliche Infektion zu vermeiden. Bereits im Gesellschaftsvertrag sollte eine eventuell beabsichtigte Aufgabenverteilung zwischen den Gesellschaftern so gestaltet werden, dass tatsächlich jeder einzelne Gesellschafter maßgeblich auch im unmittelbaren Berufsfeld der freiberuflichen Arbeit eigenverantwortlich und leitend tätig wird. ■



Gespaltene Gewinnausschüttung

Gestaltungsmöglichkeit für Kapitalgesellschaften

Im Regelfall erfolgen Ausschüttungen aus einer GmbH oder anderen Kapitalgesellschaften an sämtliche Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen. Das GmbH-Gesetz lässt jedoch auch von der Beteiligungsquote abweichende Ausschüttungsbeträge an einzelne Gesellschafter zu. So können zum einen inkongruente Gewinnausschüttungen vorgenommen werden, bei denen Gesellschafter vom ausgeschütteten Gesamtbetrag mehr oder weniger erhalten, als ihnen nach ihrer Beteiligungsquote zustehen würde. Es sind zum anderen aber auch sogenannte gespaltenen Gewinnausschüttungen zulässig, bei denen Gesellschafter die ihnen zustehenden Gewinnanteile nicht ausgezahlt, sondern auf personifizierten Rücklagenkonten der Gesellschaft gutgeschrieben bekommen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem Urteil aus September 2021 erstmalig mit der steuerrechtlichen Anerkennung einer gespaltenen Gewinnverwendung auseinandergesetzt. Die Richter kommen zu dem Ergebnis, dass auch diese Art der Aufteilung einer Gewinnausschüttung steuerrechtlich anzuerkennen ist. In dem Urteilsfall sahen die Satzungsbestimmungen der Kapitalgesellschaft vor, dass der auszuschüttende Gewinn nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen war. Die Gesellschafterversammlung konnte jedoch mit einfacher Mehrheit eine abweichende Gewinnausschüttung beschließen und den Gewinnanspruch eines einzelnen Gesellschafters nicht aus-

schütten, sondern diesen auf einem personenbezogenen Rücklagenkonto gutschreiben. Der betroffene Gesellschafter musste dieser Regelung zustimmen. Die auf dem personenbezogenen Rücklagenkonto befindlichen Gewinne konnten so zu einem späteren Zeitpunkt nur an den Gesellschafter ausgeschüttet werden, für den das personenbezogene Rücklagenkonto geführt wurde. Durch die gespaltenen Gewinnverwendung konnte die Innenfinanzierung der Gesellschaft bis zur Auszahlung an den Gesellschafter gestärkt werden.

Nach dem Urteilsspruch des BFH müssen für eine steuerliche Anerkennung einer gespaltenen Ausschüttung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Eine gespaltenen Gewinnverwendung muss in der Satzung verankert sein.
- b) Es bedarf eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses, dass nur an einen oder mehrere bestimmte/n Gesellschafter eine Gewinnausschüttung erfolgt, während andere Gewinnanteile personifizierten Rücklagenkonten gutgeschrieben werden.
- c) Darüber hinaus ist für eine spätere Ausschüttung erneut ein Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig.

Die Umsetzung dieser vom BFH benannten formalen Voraussetzungen dürfte in der Praxis im Regelfall relativ einfach sein. Die Finanzverwaltung muss bei Einhaltung der vom BFH aufgestellten Voraussetzungen einer solchen gespaltenen Gewinnverwendung zustimmen. Ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch

ist nämlich gerade nicht anzunehmen, weil die gewünschte Innenfinanzierung auf Gesellschaftsebene ein beachtlicher wirtschaftlicher Grund für eine gespaltenen Gewinnausschüttung ist. Wenn es später zu einer Ausschüttung aus der gesellschafterbezogenen Gewinnrücklage kommt, wird diese entsprechend vermindert, und erst zu diesem Zeitpunkt liegt beim betroffenen Gesellschafter ein Zufluss der Gewinnausschüttung vor. Im Ergebnis bestätigt der BFH mit seinem Urteil die steuerliche Anerkennung einer interessanten Form der Innenfinanzierung zur Liquiditätssicherung auf Gesellschaftsebene. ■

Umsatzsteuer auf Hackschnitzel

Bisher mussten Lieferungen von Hackschnitzeln zu Brennzwecken durch regelbesteuernde Unternehmer mit 19 % Umsatzsteuer versteuert werden. Für Brennholz hingegen wurde schon immer der ermäßigte Steuersatz von 7 % fällig. Diese Ungleichbehandlung hat nun ein Ende: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer Entscheidung aus April 2022 den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % für Hackschnitzel anerkannt.

Im Urteilsfall hatte die Klägerin Hackschnitzel mit Wärme aus Biogasanlagen getrocknet und dann an Kommunen geliefert. Das Finanzamt verlangte für Hackschnitzel 19 % Umsatzsteuer. Der BFH sah dies anders: Wenn die Holzhackschnitzel nach ihren objektiven Eigenschaften und nach ihrem Trocknungsgrad ausschließlich zum Verbrennen bestimmt und damit für einen „typischen Durchschnittsverbraucher“ mit den begünstigten Formen von Brennholz austauschbar sind, muss auch der ermäßigte Steuersatz Anwendung finden. Das gilt sowohl für Sägeholz als auch für Waldhackschnitzel.

Nicht von dieser neuen Gerichtsentscheidung betroffen sind pauschalierende Land- und Forstwirte. Diese rechnen Lieferungen von Hackschnitzeln weiterhin mit 5,5 % pauschaler Umsatzsteuer ab. ■

Frist für Offenlegung der Jahresabschlüsse

Grundsätzlich endet die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021 im elektronischen Bundesanzeiger für die zur Veröffentlichung verpflichteten Unternehmen am 31.12.2022. Die Bundessteuerberaterkammer fordert mit Schreiben aus August 2022 das Bundesministerium der Justiz (BMJ) auf, diese Frist entweder zu verlängern oder die bei Nichteinhaltung der Offenlegungsfrist möglicherweise anfallende Ordnungsgelder auszusetzen. Die Bundessteuerberaterkammer hält

einen zeitlichen Gleichlauf mit den Steuererklärungsfristen für dringend geboten, da die Erstellung der Steuererklärungen in der Regel mit der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse in den Kanzleien zusammenfällt. Darüber hinaus ist die derzeitige Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit Corona-Hilfsprogrammen sowie den neuen Grundsteuererklärungen weiterhin außerordentlich hoch. Eine Reaktion des BMJ lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. ■

Steuertipps zum Jahresende

Gut vorbereitet in das Jahr 2023 starten



Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2022/2023 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für mögliche Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvestertag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Kanzlei des LBV Unternehmensverbundes steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie steuerlich optimal vorbereitet in das Jahr 2023 starten können.

Für alle Unternehmer

■ Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 €, kann Ihren steuerlichen Gewinn in 2022 beziehungsweise 2022/23 verringern, sofern die Gewinngrenze von 200.000 € eingehalten wird.

Für Investitionsabzugsbeträge, deren Investitionsfrist ursprünglich im Jahr 2022 ausgelaufen wäre, wurde die Zwangsauflösung coronabedingt, zum Teil nochmals, verlängert. Investitionen im Zusammenhang mit solchen bereits gebildeten Investitionsabzugsbeträgen sind auch noch in 2023 möglich.

■ Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die Gewinngrenze nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt.

■ Geringwertige Wirtschaftsgüter und Computerhard- und -software

Der Kauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 € netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zwischen 250 € und 1.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist

über fünf Jahre aufzulösen. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 1.000 € innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben.

Eine Besonderheit besteht für Hard- und Software, für die ab 2021 die steuerliche Abschreibungsdauer pauschal auf ein Jahr herabgesetzt wurde. Dies gilt auch für entsprechende Wirtschaftsgüter, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen bisher eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkunftserzielung verwendet werden, gilt dies entsprechend.

■ Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es dagegen für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

■ Corona-Pflegebonus

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wurde der sogenannte Corona-Pflegebonus eingeführt. Zahlungen in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12. 2022 an in bestimmten begünstigten Einrichtung oder Dienstleistungen tätige Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise sind bis zu einem Betrag von insgesamt 4.500 € steuerfrei. Der steuerbegünstigte

Corona-Pflegebonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Steuerbefreiung ist damit für Zahlungen im Rahmen eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung ausgeschlossen.

■ Inflationsprämie

Arbeitgeber können zum Ausgleich der hohen Inflation ihren Beschäftigten bis zum 31.12.2024 steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag oder Zahlungen in Teilbeträgen bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 € zukommen lassen. Voraussetzung für die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit ist unter anderem, dass diese Vergütungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Die Steuerbefreiung ist damit für Zahlungen im Rahmen eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung ausgeschlossen.

■ Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2022 maximal 6.768 € steuerfrei gewährt werden können.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist zu beachten, dass der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2022 ein Betrag von 3.384 € auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Wert bis zu einem Maximalbetrag von 6.768 € übersteigende Betrag ist zwar steuer-, aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei.

Für bilanzierende Unternehmer

■ Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

■ Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für die steuerliche Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit der Fiskus die Abwertung der Vorräte auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Preisentwicklungen zu dokumentieren.

■ Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

■ Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag

mit 28,25 % versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 % fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2022 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.

Für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Soll ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Land- und Forstwirte

■ Umsatzbesteuerung

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt eine umsatzsteuerliche Durchschnittsbesteuerung, auch Pauschalierung genannt. Voraussetzung hierfür ist, dass im gesamten umsatzsteuerlichen Unternehmen, zu dem der betreffende land- und forstwirtschaftliche Betrieb gehört, im Vorjahr maximal 600.000 € Gesamtumsatz erzielt wurde. Die Unternehmer führen in diesem Fall die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingenommene Umsatzsteuer von derzeit 9,5 % auf landwirtschaftliche und 5,5 % auf forstwirtschaftliche Produkte nicht an das Finanzamt ab, bekommen aber auch die auf Vorleistungen, Investitionen und andere Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet. Bei größeren Investitionen, in Wachstumsphasen, Verlustsituationen oder anderen, speziellen Verhältnissen kann es für die Betriebe jedoch sinnvoll sein, auf Antrag zur Regelbesteuerung zu wechseln, um die Vorsteuer abziehen zu

können. Ein solcher Antrag ist immer nur für ganze Kalenderjahre möglich und muss spätestens bis zum 10. Tag des Kalenderjahres für das vorangegangene Jahr gestellt werden. Ein Optionsantrag mit Wirkung ab dem Jahr 2022 muss also spätestens bis zum 10. Januar 2023 rechtswirksam gestellt werden. Der Optionsantrag bindet das Unternehmen für mindestens fünf Jahre an die Regelbesteuerung.

Im Hinblick auf die aktuellen Preis- und Kostenentwicklungen rückt die Überlegung einer umsatzsteuerlichen Option zur Regelbesteuerung verstärkt in den Fokus. Aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereiches der Pauschalierung durch die ab 2022 neu eingeführte Umsatzgrenze von 600.000 € und des ab 2023 erneut sinkenden Pauschalsteuersatzes auf 9,0 % sollte die Möglichkeit einer rückwirkenden Option mit Wirkung bereits für 2022 rechtzeitig und sorgfältig geplant werden. Ihre Kanzlei des LBV Unternehmensverbundes steht Ihnen hierfür mit Rat und Tat zur Seite.

Für Einnahmen- überschussrechner

■ Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2022 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2022 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2023 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2022, für die der Belastungsbeleg bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter

■ Verbilligte Vermietung

Wird an Angehörige oder Fremde eine Wohnung oder ein Haus verbilligt vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 50 % (bis 2020 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt. Beträgt die tatsächliche Miete zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschuss-Prognose vorzunehmen und liegt die Miete unter 50 %, dürfen Werbungskosten nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie gegebenenfalls, ob die tatsächliche Miete aufgrund der allgemeinen Mietentwicklung entsprechend der ortsüblichen Mieten anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

■ Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2022 noch zu erhöhen. Für 2022 können Ledige maximal 25.639 € und Verheiratete 51.278 € steuerwirksam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.

■ Handwerkerarbeiten und haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete wohnen, im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung, ist unerheblich. Sie können auf Antrag 20 % der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 € pro Jahr von der Steuer abziehen.

Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder hauswirtschaftliche Arbeiten im oder rund um das selbst genutzte Haus oder die selbst genutzte Wohnung anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnah-

me eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen. Sie können auf Antrag 20 % der Lohnaufwendungen oder Ausgaben für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr von der Steuer abziehen.

Wer die Höchstbeträge für steuerlich berücksichtigungsfähige Handwerkerarbeiten oder haushaltsnahe Dienstleistungen in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

■ Spenden

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie Ihr Einkommen des Jahres 2022 durch Spendenzahlungen mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

■ Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr derzeit 801 € freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 €. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bis dahin auch noch bereits erteilte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken und Sparkassen jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Informieren Sie sich daher vorsorglich bei Ihrem Kreditinstitut. ■

Freiwillige Steuererklärung

Für wen lohnt sich das?

Nicht jeder Mensch, der in Deutschland lebt und/oder Einkünfte erzielt, ist verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung einzureichen. Der Fiskus teilt die Steuerbürger in zwei Gruppen ein: in diejenigen, die gesetzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind oder vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert wurden, und diejenigen, die freiwillig eine Steuererklärung abgeben können.

Freiwillig eine Steuererklärung abzugeben, obwohl man nicht dazu verpflichtet ist, ziehen viele oft nicht in Betracht. Sie sollten es aber, denn genau diese Gruppe verzichtet häufig auf nicht unerhebliche Steuererstattungen. Nach einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes liegt die Steuererstattung bei einer freiwilligen Antragsveranlagung im Durchschnitt bei rund 1.000 €. Ein häufiger Grund hierfür ist, dass beim Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern und Empfängern von Versorgungsbezü-

gen nicht sämtliche steuerlich abzugsfähigen Beträge und steuermindernden Sachverhalte berücksichtigt werden und dadurch im Ergebnis zu viel Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Eine freiwillige Antragsveranlagung kann sich trotz der damit verbundenen Mühen und Kosten zum Beispiel dann lohnen, wenn Werbungskosten angefallen sind, die den Arbeitnehmerpauschbetrag deutlich übersteigen, hohe Versicherungsaufwendungen, Spenden oder anderweitige Sonderausgaben geleistet wurden, außergewöhnliche Belastungen oberhalb der zumutbaren Eigenbelastung angefallen sind, Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen getätigt wurden oder Verluste in einer anderen Einkunftsart entstanden sind, die im Rahmen des Lohnsteuereinhalts nicht berücksichtigt worden sind.

Freiwillige Steuerklärungen können bis zu vier Jahre rückwirkend beim Finanzamt eingereicht werden. Die üblichen Abgabefristen für Steuerklärungen, wie auf Seite 3 dieses Journals aufgeführt, greifen bei Antragsveranlagungen nicht. Zu beachten ist allerdings die gesetzliche Festsetzungsfrist von vier Jahren nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres. So muss beispielsweise eine freiwillig erstellte Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 2018 dem Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2022 vorliegen. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Sollte das Finanzamt bei einer freiwilligen Steuererklärung wider Erwarten eine Steuernachforderung festsetzen, kann der Antrag auf Veranlagung innerhalb eines Monats zurückgenommen werden. Dadurch wird der Antragsteller so gestellt, als hätte er überhaupt keine Steuererklärung eingereicht. ■

Aufwendungen für Klimaschutz

Betriebsausgaben oder privat veranlasst?



Gesamtumstände ein Betriebsausgabenabzug gerechtfertigt ist oder nicht, sind nach Auffassung des niedersächsischen Landesamtes folgende Punkte:

- Sind die Aufwendungen betrieblich veranlasst?
- Liegen den Aufwendungen Verträge zwischen fremden Dritten oder nahestehenden Personen zugrunde?
- Wem fließen die Aufwendungen zu?
- Sind die Aufwendungen nach den betrieblichen Verhältnissen und in Relation zum erwarteten betrieblichen Nutzen angemessen oder unverhältnismäßig hoch?

Die Aufwendungen sollen danach betrieblich veranlasst sein, wenn diese mit der betrieblichen Zielsetzung getragen werden, den eigenen unternehmerischen CO₂-Fußabdruck zu egalisieren und dies auch werbewirksam so in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Dabei sei nach Angaben des Landesamtes unerheblich, ob das Engagement für den Klimaschutz durch ein privates Ereignis oder eine

private Überlegung seinen Ursprung gefunden hat oder die Privatsphäre des Unternehmers ausschließlich dadurch berührt wird, dass dieser den Klimaschutzgedanken auch aus privater Überzeugung heraus unterstützen möchte. Die private Veranlassung wird hier durch den betrieblichen Kontext überlagert und verdrängt, weshalb in diesen Fällen keine Bedenken bestehen, die Aufwendungen grundsätzlich in voller Höhe zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen.

Anders wäre der Fall jedoch zu beurteilen, wenn die Aufwendungen nicht an die betrieblichen Emissionen geknüpft wären, sondern beispielsweise am privaten Energieverbrauch, oder wenn andere Besonderheiten ersichtlich sind, wie zum Beispiel nahestehende Personen als Begünstigte der Aufwendungen.

Erfüllen die Aufwendungen die grundsätzlichen Voraussetzungen des Betriebsausgabenabzugs, so ist anschließend zu prüfen, ob eventuell ein Abzugsverbot für Geschenke greift oder ein unangemessener Repräsentationsaufwand vorliegt. ■

In einer Verfügung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen aus Februar 2022 wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen zur CO₂-Kompensation betrieblich veranlasst sind und somit als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Aufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen werden in der Praxis getätigt, um eine ausgeglichene CO₂-Bilanz des Unternehmens vorweisen zu können. Hierzu werden Maßnahmen finanziert, mit denen eigene klimaschädliche Emissionen kompensiert werden. Wesentliche Kriterien bei der Prüfung, ob im Einzelfall unter Würdigung der

Mindestlohn

Verunsicherungen bei festem Monatsgehalt

Ab dem 1. Oktober 2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12 € pro Stunde, das heißt der Arbeitnehmer ist für jede geleistete Arbeitsstunde mindestens mit diesem Brutto-Stundenlohn zu vergüten. In vielen Arbeitsverträgen wird allerdings kein Brutto-Stundenlohn und keine monatliche Stundenzahl vereinbart, sondern eine monatlich feste Vergütung und eine feste Wochenarbeitszeit. Da das Mindestlohngesetz (MiLoG) eine Überprüfung des Brutto-Stundenlohns auf der Basis einer monatlichen Arbeitsleistung vorschreibt, entstehen zur Zeit oftmals Verunsicherungen darüber, wie die Umrechnung von Monats- auf Stundenvergütung zu erfolgen hat. Nach dem Wortlaut des MiLoG ist bei der Berechnung auf jeden einzelnen Monat abzustellen mit der Folge, dass sich bei einer gleichbleibenden monatlichen Festvergütung für Kalendermonate mit mehr Arbeitstagen ein niedrigerer durchschnittlicher Stundenlohn ergibt als für Kalendermonate mit weniger Arbeitstagen.

Demgegenüber hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Verlautbarung mit einem Mindestlohnrechner auf seiner Homepage herausgegeben, der für die Berechnung der Mindestlohngrenze die Durchschnittsarbeitszeit eines ganzen Jahres – und nicht des einzelnen Monats – als Berechnungsgrundlage verwendet.

Beispiel: 5-Tage-Woche, 40 Stunden Arbeitszeit, gleichbleibendes Monatsgehalt

- Monate mit 20 Arbeitstagen: $160 \text{ Std.} \times 12 \text{ €/Std.} = 1.920 \text{ €}$
- Monate mit 21 Arbeitstagen: $168 \text{ Std.} \times 12 \text{ €/Std.} = 2.016 \text{ €}$
- Monate mit 22 Arbeitstagen: $176 \text{ Std.} \times 12 \text{ €/Std.} = 2.112 \text{ €}$
- Monate mit 23 Arbeitstagen: $184 \text{ Std.} \times 12 \text{ €/Std.} = 2.208 \text{ €}$

Um nach dem Wortlaut des MiLoG den Mindestlohn in jedem Monat einhalten zu können, müsste das monatliche Festgehalt auf den arbeitstagstärksten Monat, das heißt auf 2.208 € angehoben werden. Bei Anwendung des Mindestlohnrechners des BMAS beträgt der Mindestlohn bei einem verstetigten Arbeitsentgelt dagegen durchschnittlich 2.080 €.

Die Berechnungsweise des BMAS ist zwar pragmatisch und relativ einfach umzusetzen, birgt allerdings die Gefahr, dass Zollbehörden, die die Einhaltung des MiLoG prüfen, oder gegebenenfalls später eingeschaltete Arbeitsgerichte sich streng an die Gesetzesformulierung halten. Dies könnte dann entsprechende negative Konsequenzen für den Arbeitgeber nach sich ziehen.

Im Interesse der Arbeitgeber sollte möglichst bald Rechtssicherheit darüber geschaffen werden, ob die Berechnungsgrundlage des BMAS die gesetzlichen Grundlagen des MiLoG erfüllt. Solange dies nicht geklärt ist, sollten sich Arbeitgeber in Grenzfällen arbeitsrechtlich beraten lassen, wenn sie eine feste Monatsvergütung nicht (gegebenenfalls vorsichtshalber) so bemessen, dass sie in allen einzelnen Monaten zu einem umgerechneten Stundenlohn von 12 € führt. ■

Urteil des BAG zur Zeiterfassung

Konkrete Umsetzung nach wie vor unklar

Ein vielfach als Paukenschlag oder Meilenstein bezeichnetes Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus September 2022 verunsichert zur Zeit viele Betriebe: Das BAG hat entschieden, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, die tägliche Arbeitszeit aller Mitarbeiter generell zu erfassen. Ein solches Urteil des BAG war vor dem Hintergrund des sogenannten Stechuhur-Urteils des Europäischen Gerichtshofs aus 2019 erwartet worden, da der deutsche Gesetzgeber es in der Zwischenzeit nicht geschafft hat, dass Arbeitszeitgesetz an das Europäische Recht anzupassen. Das deutsche Arbeitszeitgesetz kennt nämlich bisher keine generelle Verpflichtung zur Zeiterfassung, sondern verpflichtet die Arbeitgeber hierzu bisher ausdrücklich nur für so genannte Minijobber und bei Entstehung von Überstunden. Die Verpflichtung zur generellen Zeiterfassung leiten die Richter des BAG in ihrem aktuellen Urteil vielmehr aus dem Arbeitsschutzgesetz her,

nach dem Arbeitgeber verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Diese Vorschrift aus dem Arbeitsschutzgesetz hat das BAG bei seiner Urteilsfindung unionskonform ausgelegt und die Inhalte der Arbeitszeit-Richtlinie der EU, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Arbeitszeiten zu erfassen, entsprechend berücksichtigt.

Erst wenn die Begründung des BAG-Urteils veröffentlicht ist, wird man feststellen können, wieviel Gestaltungsspielraum dem Gesetzgeber noch verblieben ist und welche Auswirkungen sich zum Beispiel für Homeoffice oder spezielle Arbeitszeitmodelle, wie zum Beispiel Vertrauenszeiten, ergeben. Gegenwärtig ist in weiten Bereichen nach wie vor unklar, wie die Zeiterfassungspflicht konkret umzusetzen ist. Arbeitgeber sind daher gut beraten, die Entwicklung dieses Themas weiter genau zu verfolgen. ■





Probezeit bei zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen

In das Teilzeit- und Befristungsgesetz wurde mit Wirkung zum 1. August 2022 eine besondere Regelung zur Probezeit aufgenommen, nach der bei befristeten Arbeitsverhältnissen eine Probezeitvereinbarung nur noch dann zulässig ist, wenn die Dauer der Probezeit im Verhältnis zur Dauer der Befristung und zur Art der Tätigkeit angemessen ist. Der Gesetzgeber, der mit dieser Ergänzung europarechtliche Vorgaben umsetzt, hat in der Gesetzesbegründung leider keine Hinweise geben, welche Maßstäbe bei der Bestimmung der Verhältnismäßigkeit anzulegen sind. Damit haben Sie als Arbeitgeber das Risiko, dass eine Probezeitvereinbarung vollständig unwirksam ist, wenn die Dauer der Probezeit im

Nachhinein als unverhältnismäßig lang beurteilt wird. Haben Sie in einem solchen Fall keine zusätzliche ordentliche Kündigungsmöglichkeit vereinbart, bleibt im Fall des Falles nur die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung, deren Voraussetzungen im Gegensatz zur Kündigung während der Probezeit aber deutlich erhöht sind.

Vor dem Hintergrund der möglicherweise gravierenden Konsequenzen dieser aktuellen Gesetzesänderung ist jeder Arbeitgeber gut beraten, sich Rat bei einem Rechtsanwalt oder Fachanwalt für Arbeitsrecht einzuholen, um seine Vertragsformulare für befristete Arbeitsverträge entsprechend überprüfen zu lassen und gegebenenfalls anzupassen. ■

Baumschulerlass: Daten gesucht!

Für die steuerliche Bewertung von mehrjährigen Kulturen in Baumschulbetrieben erlaubt die Finanzverwaltung seit vielen Jahrzehnten anstelle einer jährlichen Einzelbewertung ein einfaches pauschales Verfahren. Die bisherige Fassung des sogenannten Baumschulerlasses des Bundesfinanzministeriums (BMF) ist derzeit bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2022/23 beziehungsweise 2023 anwendbar. Das BMF führt aktuell eine Verbändeanhörung zu einer möglichen Verlängerung durch und macht nochmals darauf aufmerksam, dass in ausreichendem Umfang repräsentative Daten von Baumschulbetrieben im Rahmen des Projekts „Betriebsvergleich 4.0“ vorliegen müssen, um den Baumschulerlass dauerhaft aufrechterhalten zu können.



Dieser Betriebsvergleich wird durch das Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau der Leibniz-Universität Hannover durchgeführt. Bei Interesse kann Ihre Kanzlei Sie bei der Teilnahme am Betriebsvergleich 4.0 unterstützen. ■

Berufsgenossenschaften vergeben neue Mitgliedsnummern

Kommunikation mit Unternehmen soll vereinfacht werden

Alle Mitgliedsunternehmen von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine bundesweit einheitliche Unternehmensnummer. Dies teilt die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auf ihrer Website mit. Damit soll eine Vereinfachung der Kommunikation und des Datenaustausches zwischen Unternehmen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung hergestellt werden.

Mit den einheitlichen Unternehmensnummern werden die bisherigen Kundennummern abgelöst. Die Umstellung erfolgt automatisch bereits vor dem 01.01.2023. Alle Mitgliedsunternehmen werden hierüber schriftlich durch ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse informiert. Die Unternehmensnummer wird zum Beispiel benötigt, um Jahresmeldungen oder Lohnnachweise digital an die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse zu übermitteln.

Die neue, bundesweit einheitliche Unternehmensnummer besteht den Angaben zufolge aus 15 Ziffern, von denen die ersten zwölf eine zufällige Ziffernfolge sind und die letzten drei Ziffern immer das jeweilige Mitgliedsunternehmen kennzeichnen. Betreibt eine natürliche oder juristische Person mehrere Unternehmen, erfolgt die Zuordnung in numerisch aufsteigender Folge (001, 002, 003 usw.). ■

Wirtschaftliche Planungen extrem herausfordernd

Vorläufige Kurzauswertung zeigt erste Ergebnisse für das Wirtschaftsjahr 2021/22

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat die ersten Jahresabschlüsse 2021/22 der von ihm betreuten landwirtschaftlichen Betriebe analysiert. Zum Auswertungsstichtag am 27. September 2022 lagen bereits 265 Jahresabschlüsse vor, viele davon von spezialisierten Milchvieh- und Rindermastbetrieben, deren Weide-Wirtschaftsjahr schon am 30. April endete. Gewinnsteigerungen gegenüber dem Vorjahr können über die gegenwärtige wirtschaftliche Verunsicherung in der Landwirtschaft nicht hinwegtäuschen.

Unternehmensprozesse und -ergebnisse kontinuierlich mit denen anderer Betriebe zu vergleichen, ist ein wichtiges Managementinstrument für Unternehmer. So sind die betriebswirtschaftlichen Auswertungen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes für die Mitgliedsbetriebe seit jeher ein Kompass zur Beurteilung der eigenen wirtschaftlichen Lage. Die vorläufige Kurzauswertung soll dabei möglichst frühzeitig über erste Ergebnisse des gerade abgeschlossenen Wirtschaftsjahres informieren. Die jetzt vorgelegte Analyse für das Wirtschaftsjahr 2021/22 basiert auf 265 bereits vorliegenden Jahresabschlüssen, davon 239 aus Schleswig-Holstein und 26 aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Anders als in den Vorjahren gehen in die neue Auswertung umsatzsteuerlich pauschalierende und regelbesteuernde Betriebe in dieselben Auswertungsgruppen ein. Dazu wurden die Gewinn- und Verlustrechnungen der brutto gebuchten Betriebe auf Netto-Beträge umgerechnet.

Spezialisierte Milchviehbetriebe profitierten im Wirtschaftsjahr 2021/22 von im Vergleich zum Vorjahr deutlich höheren Milchpreisen. Durchschnittlich erhielten sie im Wirtschaftsjahr 2021/22 43 Cent (netto) je Kilogramm Milch. Der Spitzenwert von 49 Cent je Kilogramm wurde zum Ende des Wirtschaftsjahres im April 2022 erreicht. Das waren 15 Cent mehr pro Kilogramm als im selben Zeitraum des Vorjahres. Die durchschnittliche Herdengröße der ausgewerteten Betriebe lag unverändert bei 111 Kühen. Bei nahezu



unveränderter Produktionsmenge stiegen die Erträge aus der Milchviehhaltung im Mittel um 32 % an. Auf der Aufwandsseite stiegen insbesondere die Kosten für Arbeitserledigung sowie Treib- und Schmierstoffe spürbar.

Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe reduzierten ihre Bestände um durchschnittlich acht Großvieheinheiten, erzielten aber trotzdem höhere Erträge aus der Rinderaufzucht und -mast als im Vorjahr. Zusätzlich ermöglichten die Betriebszweige Marktfrucht- und Futterbau Ertragssteigerungen, die jedoch mit deutlicher Steigerung des Spezialaufwandes einhergingen.

Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr geringere Ernteerträge bei Getreide und Ölfrüchten. Durch den starken Anstieg der Verkaufspreise konnten diese jedoch mehr als kompensiert werden. Im Vergleich zu den anderen Betriebstypen wirkten sich die deutlich gestiegenen Kosten im Ackerbau, vorrangig der Düngemittel, bereits im abgelaufenen Wirtschaftsjahr deutlich auf die Betriebsergebnisse aus.

Bei allen drei Betriebstypen wirkte sich neben den gestiegenen Verkaufspreisen eine höhere Bewertung der Tierbestände und Vorräte gewinnerhöhend aus, da die betriebswirtschaftlichen Bewertungsansätze maßgeblich durch die Höhe der Produktionskosten bestimmt werden.

Schweine haltende Betriebe

Für eine statistische Auswertung der spezialisierten Veredlungsbetriebe lag bisher keine ausreichende Zahl an fertiggestellten Jahresabschlüssen vor.

Insgesamt ist eine wirtschaftliche Planung aufgrund der extremen Kostenentwicklungen für die Landwirte nach wie vor sehr herausfordernd. Sorgen bereiten insbesondere stark gestiegene Preise für Diesel, Gas, Strom, Düng- und Pflanzenschutzmittel, Material und Rohstoffe. Zwar zogen im vergangenen Wirtschaftsjahr auch die Erzeugerpreise an. Für viele Tierhalter bedeuten steigende Getreidepreise aber auch zusätzliche Kosten beim Futter. Zu beachten ist, dass sich der massive Preisanstieg seit Beginn des Kriegs in der Ukraine am 24. Februar bei Betrieben mit Wirtschaftsjahr bis 30. April nur in den letzten Wochen des Wirtschaftsjahres niederschlägt. Das macht Prognosen, ob und wie die höheren Kosten für Betriebsmittel und andere laufende Ausgaben künftig erwirtschaftet werden können, deutlich schwieriger als in den Vorjahren.

Die vorläufige Kurzauswertung ist unter www.lbv-net.de abrufbar. Die aufgeführten Zahlen sollten vorsichtig beurteilt werden. Sie fallen erfahrungsgemäß etwas günstiger aus als in der endgültigen Kurzauswertung, die den Mitgliedern des Buchführerverbandes voraussichtlich Anfang Dezember zur Verfügung steht. ■

Liquiditätsplanung in unsicheren und Krisenzeiten wichtiger denn je

Liquidität geht vor Rentabilität, dieser Grundsatz gilt in Sondersituationen und Krisenzeiten mehr denn je. Damit jederzeit genügend Zahlungsmittel, das heißt Bankguthaben und Bargeld, vorhanden sind, um den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, ist die Liquiditätsplanung ein Muss für jeden Unternehmer.

Die Liquiditätsplanung verfolgt das Ziel, den zukünftigen Kontoverlauf möglichst genau vorherzusagen und für jeden Zeitpunkt innerhalb einer Periode die Deckung mit liquiden Mitteln zu berechnen. Denn was nützen offene Forderungen an Kunden, wenn man nicht mehr genug Geld auf dem Konto hat, um beispielsweise Löhne und Gehälter fristgerecht zu zahlen? Ein Liquiditätsplan erfasst alle Vorgänge, die im folgenden Kalendermonat, im folgenden Quartal oder Wirtschaftsjahr einen tatsächlichen Zahlungseingang oder -ausgang bewirken. Die Zahlungen werden also genau den Zeitpunkten zuge-

schrieben, an denen sie voraussichtlich auch anfallen. Dies geschieht unter Berücksichtigung realistischer Zahlungsziele. Unter Anrechnung der Ausgangssalden lassen sich so die vorraussichtlichen Veränderungen der liquiden Mittel im Unternehmen darstellen.

Die Liquiditätsplanung hilft dabei, rechtzeitig ein drohendes Liquiditätsproblem zu erkennen. Sie muss nicht kompliziert sein: Es geht darum, mit möglichst einfachen Instrumenten realistische Zahlungsströme abzubilden. Wichtig ist, alles zu berücksichtigen, was die Liquidität beeinflusst, etwa auch Privatentnahmen, Tilgungsraten oder Investitionen. Ist der Liquiditätsplan einmal aufgestellt, sollten Sie ihn regelmäßig kontrollieren, gegebenenfalls anpassen und fortschreiben. So kommt der Nutzen der Liquiditätsplanung als funktionales Frühwarnsystem voll zum Tragen. Liquiditätsplanungen und Soll/Ist-Vergleiche sollten konservativ kalkuliert werden und die getroffenen Annahmen plausibel sein. ■

Handelsregister von jedem einsehbar

Seit dem 1. August 2022 kann jeder in das Handels-, aber auch in das Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister kostenfrei und ohne Registrierung Einsicht nehmen. Mit dieser Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie durch den deutschen Gesetzgeber ist es seitdem zudem möglich, die personenbezogenen Daten wie Vor- und Nachname, Wohnort und Geburtsdatum einzusehen, ohne ein berechtigtes Interesse nachweisen zu müssen. Wirtschaftsverbände kritisieren diese neue Rechtslage und fordern schnellstens eine Änderung.

Wenn Sie in einem der oben genannten Register eingetragen sind, empfiehlt es sich, besonders aufmerksam zu verfolgen, ob Ihre Daten möglicherweise missbraucht worden sein könnten. Durch die leicht zu beschaffende Adresse in Kombination mit Ihrem veröffentlichten Geburtsdatum ist die Gefahr eines Identitätsdiebstahls sprunghaft gestiegen, was Kriminelle im Internet leider immer öfter ausnutzen. ■

Passwörter sicher verwalten

Mit der zunehmenden Digitalisierung unseres Alltags bekommen wir zu immer mehr Systemen einen Zugang nur nach Eingabe des passenden Nutzers und eines dazugehörigen Passwortes. Egal, ob Sie Online-Banking nutzen, über das Internet ein- oder verkaufen, über Portalsysteme betriebliche oder private Daten austauschen oder bei Online-Diensten angemeldet sind: Passwörter bedeuten immer, dass damit Datenschutzrisiken verringert und Einfallstore für Cyberangriffe jeder Art möglichst klein gehalten werden sollen. Zahlenreihen wie „1234567“, Namen, Geburtsdaten oder andere der „Top Ten-Passwörter“ bieten Cyberkriminellen ein allzu leichtes Einfallstor, um Ihre Zugangsdaten zu hacken. Aus Sicherheitsgründen sollte zudem jedes System mit einem eigenen Passwort geschützt werden. Wenn Sie sich an diese beiden wichtigen Grundregeln halten, führt das allerdings zwangsläufig zu einer Vielzahl von komplexen, unterschiedlichen Zugangspasswör-

tern. Es wird empfohlen, dass jedes Passwort – unter Verwendung von Zahlen, Buchstaben, Groß- und Kleinschreibung, sowie Sonderzeichen – aus mindestens acht Zeichen bestehen sollte.

Mit steigender Anzahl an Zugängen wird die Kenntnis des passenden Passworts zur echten Herausforderung. Wenn Sie viele Passwörter verwenden müssen, helfen auch lange Passwörter mit für Sie logischen Wort- oder Zahlenketten nicht weiter. Das analoge oder digitale Aufschreiben der vielen Passwörter und Ablegen an einem vermeintlich „sicheren“ Ort wie der obersten Schreibtischschublade oder einem Dateiordner auf Ihrem Rechner, Smartphone etc. ist keine gute Lösung.

Mit einer Passwort-Datenbank, wie zum Beispiel „KeePass“, können die Passwörter für alle Zugänge zentral verwaltet werden und sind immer griffbereit dabei. Für diese Datenbank müssen Sie sich „nur noch“ das Masterpasswort merken und nach der Eingabe dieses Master-

passwortes haben Sie alle anderen Passwörter im direkten Zugriff. Es gilt dann, das Masterpasswort komplex zu gestalten und sicher zu verwahren. Um eine ausreichende Sicherheit zu gewährleisten, sollte das Masterpasswort aus mindestens acht Stellen gebildet werden. „KeePass“ erkennt die Anmeldefenster auf den Webseiten und trägt auf Wunsch automatisch die passenden Zugangsdaten ein. Ein zusätzlicher Vorteil ist, dass jedes Passwort nun auch beliebig komplex werden kann, das heißt beliebig lang, mit kryptischer Zeichenfolgen etc., und damit eine deutlich höhere Sicherheit bietet.

„KeePass“ kann auf dem Handy (Android und iPhone) beziehungsweise auf dem Rechner direkt installiert werden oder auf einem USB-Stick mitgenommen werden. Ein USB-Stick sollte selbstverständlich auch verschlüsselt sein. Mit nur einem Passwort haben Sie so all Ihre Zugangsdaten im direkten Zugriff. „KeePass“ kann unter der Adresse keepass.info im Internet kostenfrei abgerufen werden. ■

Neu im LBV Unternehmensverbund

DRSO Steuerberatungsgesellschaft



Dürfen wir vorstellen? Das Team der DRSO in Eckernförde ...

Nach mehr als 33-jähriger Berufstätigkeit hat Dr. Wolf-Rüdiger Schulte-Ostermann seine Steuerkanzlei in den LBV Unternehmensverbund eingebracht. Für ihn als bisherigen Einzelkämpfer sei die Zeit gekommen, rechtzeitig in Vorbereitung des Generationswechsels die langfristige Kontinuität in der Mandatsbetreuung und Kanzleientwicklung sicherzustellen, erklärt er seinen Schritt. Den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband kenne er seit langem und wisse um dessen besondere Stärken, die sich aus dem überregionalen Kanzleinetzwerk, spezialisierten Tochtergesellschaften und den Abteilungen in der

Unternehmenszentrale mit umfangreichen Aus- und Fortbildungsangeboten und verschiedensten Unterstützungsfunktionen für die Kanzleien und Mandanten ergäben. Vor allem aber stimme die Chemie, weil Denkweise, Kunden- und Mitarbeiterstruktur ähnlich seien und ein fachlich-kollegiales Miteinander bereits in der Vergangenheit sehr gut gelebt wurde. Zudem würde durch die Organisationsform einer eigenen Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes unter dem Namen DRSO eine schrittweise und reibungslose Integration in den LBV Unternehmensverbund gewährleistet.

Dr. Schulte-Ostermann hatte seine Kanzlei 1991 gegründet. Bereits zwei Jahre später kam die weitere Beratungsstelle in Stralsund hinzu. Betreut werden heute überwiegend land- und forstwirtschaftliche, aber auch gewerbliche und freiberuflich tätige Unternehmer sowie Privatpersonen. Neben seiner Funktion als Steuerberater ist Dr. Schulte-Ostermann auch als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und ehrenamtlich im Bundesvorstand der Familienbetriebe Land und Forst tätig.

Gemeinsam mit Dr. Schulte-Ostermann wurde Steuerberater Michael Schmidt zum Geschäftsführer der DRSO bestellt. Land und Wirtschaft heißt alle Mandanten und das gesamte Team der DRSO sehr herzlich im LBV Unternehmensverbund willkommen! ■



... sowie das Team der DRSO in Stralsund!

In eigener Sache

Die letzte Ausgabe von Land und Wirtschaft ist mehr als drei Wochen später als geplant und von uns beauftragt bei Ihnen angekommen. Ursächlich hierfür waren technische und personelle Probleme beim Versand der bereits gedruckten Journale. Für diese Verspätung bitten wir Sie, auch im Namen unseres Dienstleisters, in aller Form um Entschuldigung.

Rückmeldungen zum Bezug von Land und Wirtschaft, Kritik, Verbesserungsvorschläge und Anregungen zur Aufnahme spezieller fachlicher Beiträge nehmen wir gern per E-Mail an journal@lbv-net.de entgegen. ■

Jahrestagung am 12. Januar

Leitthema: „Landwirtschaft der Zukunft – nachhaltig, wirtschaftlich, vielfältig!“

In wenigen Wochen ist das Jahr 2022 schon wieder vorbei. Wir möchten Sie daher schon jetzt auf einen Termin zu Beginn des neuen Jahres hinweisen: Am 12. Januar findet in den Holstenhallen in Neumünster die Jahrestagung 2023 des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes statt. Das Leitthema lautet: „Landwirtschaft der Zukunft – nach-

haltig, wirtschaftlich, vielfältig“. Die Tagung findet in der großen Messehalle statt, so dass auch für den Fall steigender Corona-Fallzahlen im Winter für ausreichend Abstand zwischen den Sitzplätzen gesorgt ist. Weitere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung erfahren Sie in der kommenden Ausgabe von Land und Wirtschaft. ■

Erste Schritte ins Berufsleben

Ausbildungsstart für 60 junge Menschen im LBV Unternehmensverbund



Für sie ist am Anfang alles fremd: Die Wirkungsstätte ist neu, die Arbeitszeiten sind ungewohnt, Vorgesetzte und Kollegen sind noch fremd, genau wie die Abläufe und Regeln im Betrieb. Um den 60 jungen Menschen, die in diesem Jahr in den Kanzleien des LBV Unternehmensverbundes eine Ausbildung begonnen haben, den Start ins Berufsleben so leicht wie möglich zu machen, organisierte die Personalabteilung Ende Juli ein fünftägiges Starter-Camp auf dem Gelände der DEULA in Rendsburg.

Nach zwei Jahren, in denen das Starter Camp coronabedingt nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden konnte, hatten die Organisatoren diesmal den Schwerpunkt auf die Themen Kommunikation und Tipps zum Kanzleialltag gelegt. Die gemeinsame Zeit mit vielen Unternehmungen und Programmpunkten brachte die Auszubildenden schnell miteinander in Kontakt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle stellten sich ganz nebenbei in lockerer

Atmosphäre allen Fragen der neuen Kolleginnen und Kollegen. Land und Wirtschaft wünscht allen neuen Auszubildenden viel Erfolg und Freude während ihrer Ausbildung! ■

Das Karriereportal www.deine-zukunftsteuern.de informiert ausführlich über die verschiedenen Berufsbilder und Aufstiegschancen im LBV Unternehmensverbund.



Die neuen Auszubildenden im LBV Unternehmensverbund (alphabetische Reihenfolge, in Klammern der jeweilige Ausbildungsstandort)

Gayane Amryan (Bad Doberan), Tim von Aspern (Elmshorn), Jannis Baltzun (Hildesheim), Yannik Baltutis (Flensburg), Alina Bobzien (Güstrow), Alexander Böge (Kappeln), Lisa-Marie Brüdigam (Rostock), Felix Carstens (Hohenwestedt), Shirley David (Bad Oldesloe), Maxime Sophie Degener (Reinbek), Katharina Dolge-Rose (Bad Doberan), Sera Erdogan (Neumünster), Friederike Froberg (Heide), Henrike Fabienne Geppert (Ratzeburg), Elisabeth Gerstner (Glücksburg), Torben Görke (Rostock), John-Vincent Habermann (Altenreptow), Marie Hamester (Bad Oldesloe), Wienke Marie Hansen (Heide), Nele Marie Haschke (Wettringen), Khalil Hasan (Rickling), Leonie Henningsen (Bad Segeberg), Felix Hübschmann (Pattensen), Mette Marie Jakobsen (Schleswig), Dalina Jansen (Marne), Selma Karanfil (Bad Oldesloe), Fabiene Joann Ketterle (Leck), Lea-Malin Klein (Bredstedt), Marven Kruse (Schleswig), Nina Liller (Mölln), Thore Lukas Mey (Itzehoe), Lara Meyer (Preetz), Justin Niemczynski (Bernau), Niklas Ott (Kropp), Sarah Petermann (Mittelangeln), Daniel Prietzel (Bordesholm), Refet Ramadani (Kiel), Bahne Rapraeger (Leck), Denise Reichl (Bad Segeberg), Madlen Roepke (Rostock), Doreen Runge (Bad Segeberg), Cedric Ruppert (Tarp), Ronja-Christine Sager (Bad Segeberg), Marco Schmidt (Henschedt-Ulzburg), Nele Schultz (Leck), Pauline Schwitzkowski (Schwerin), Karina Seemann (Bad Segeberg), Vera Simanski (Eckernförde), Emelie Stutt (Rendsburg), Sönke Taubhorn (Wilster), Yannik Vöge (Grömitz), Louisa Wacker (Bad Segeberg), Alexander Weiß (Kiel), Carlotta Weiße (Röbel), Milène Wendt (Bad Oldesloe), Lenard Wilke (Altenreptow), Jule Wißenbach (Heikendorf), Serena Yeo (Kiel), Seyma Yöney (Lübeck), Elif Zanoski (Bad Segeberg)

”

**Ein guter Anfang
braucht Begeisterung,
ein gutes Ende Disziplin.**

Prof. Dr. Hans-Jürgen Quadbeck-Seeger,
deutscher Chemiker und Manager,
Träger des Bundesverdienstkreuzes (*1939)



LBV Unternehmensverbund

Steuerberatung | Unternehmensberatung | Buchführung | Wirtschaftsprüfung | IT

